



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
58e-U4446.0-2017/12-73

Telefon +49 (89) 9214-4353
Henriette Hausner

München
01.03.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/DIE
GRÜNEN) vom 30.01.2019 betreffend:
Aktueller Sachstand STF Recycling GmbH, Aicha vorm Wald

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1a) Welche Betriebsteile der Firma STF Recycling sind aktuell gesperrt?

Nach wie vor sind die in der Stilllegungsanordnung vom 26.05.2015 genann-
ten, nicht genehmigten Anlagenteile der immissionsschutzrechtlich genehmi-
gungsbedürftigen Recycling-Anlage außer Betrieb gesetzt.

*1b) Wie wird sichergestellt, dass die angeordnete Sperrung der ungenehmig-
ten Betriebsteile der Firma STF Recycling GmbH auch eingehalten wird?*

Die Anlage wird vom Landratsamt Passau unangemeldet, auch nachts, kon-
trolliert. Für stillgelegte Anlagenteile wurde teilweise der Stromkreis unterbro-

chen (mit Versiegelung). Für die stillgelegte PET-Anlage II wurde am 21.11.2018 die Beseitigung angeordnet.

1c) Wann fanden seit März 2017 Betriebsbegehungen durch das LRA oder andere Behörden statt (bitte unter Angabe von Zweck und Ergebnis der jeweiligen Begehungen)?

- 01.03.2017 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung durch LRA Passau (Feststellung des Betriebs einer nicht genehmigten Schnecke, deshalb am 15.03. neue Stilllegungsanordnung. Diese Anordnung ist beklagt, eine Entscheidung des VG Regensburg liegt noch nicht vor.).
- 22.03.2017 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das LRA PA (Abfallablagerung aufgrund von Windverfrachtung, Aufforderung der Beseitigung der Verschmutzung).
- 12.04.2017 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das LRA PA (Trogförderschnecke in Betrieb).
- 19.05.2017 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das LRA PA (keine Verstöße gegen die Stilllegungsanordnung).
- 22.05.2017 Schallpegelmessung durch die Regierung von Niederbayern an der Drei-Burgenstraße 6: Die Ergebnisse der Schallpegelmessungen lassen für die lauteste Stunde der Nacht einen Beurteilungspegel von 44 dB(A) erwarten. Im Vergleich zur letzten Messung vom 31.08.2016 ergab sich ein um 7 dB(A) niedrigerer Beurteilungspegel. Der Wirkpegel hat sich durch die Stilllegung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigten Anlagenteile um ca. 4 dB(A), von 47,9 dB(A) auf 43,8 dB(A) verringert.
- 04.09.2017 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das Landratsamt PA, geringe Verstöße gegen Stilllegungsanordnung festgestellt (Nutzung von Lagerflächen in geringem Umfang).
- 18.01.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung durch das LRA PA, Verstöße gegen Brandschutzauflagen und Verschmutzungen (Kunststoff- und Etikettenreste) festgestellt.
- 24.01.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung, Verschmutzung durch Windverfrachtung festgestellt, Verdacht auf Betrieb einer PET-Linie (spürbare Wärmeabstrahlung der zugehörigen Elektromotoren).

- 08.02.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung nachts, Feststellung, dass PET-Recyclinglinie in Betrieb war.
- 09.03.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das LRA PA (Kontrolle der zuvor genannten PET-Linie).
- 14.05.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Ortseinsicht durch das LRA PA (keine Verstöße gegen die Stilllegungsanordnung).
- 10.10.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung nachts, Feststellung, dass PET-Recyclinglinie II in Betrieb war. Erlass der Beseitigungsanordnung für die PET-Linie vom 21.11.2018 mit Sofortvollzug. Dagegen wurde Klage eingereicht. Mit Eil-Beschluss des VG Regensburg vom 12.02.2019 wurde der Antrag der Fa. STF gegen die für sofort vollziehbar erklärte Beseitigungsanordnung abgelehnt.
- 15.10.2018 unangemeldete immissionsschutzrechtliche Überwachung nachts (Recyclinglinie PET II nicht in Betrieb).
- Auftrag des LRA PA an TÜV Süd für Schallpegelmessung vom 09.10.2018 bis 18.10.2018 für Gesamtanlage (Recyclinganlage und baurechtliche Anlage) am Immissionsort Hafner. Ergebnis: Immissionsrichtwerte können eingehalten werden.

2a) Erfolgten mittlerweile Einbau und Betrieb geeigneter Messeinrichtungen i.S.v. § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Entwässerungssatzung (EWS) bei den jeweiligen Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation?

Der Einbau der von der Gemeinde Aicha vorm Wald geforderten Messeinrichtung erfolgte am 23./24.01.2019 durch eine Fachfirma. Am 24.01.2019 fand bereits ein Einweisungstermin für das Kläranlagenpersonal der Gemeinde Aicha vorm Wald statt.

2b) Wenn ja, welche Ergebnisse lieferten diese Messeinrichtungen bisher?

Am Probenehmer können der Durchfluss, der pH-Wert sowie die Temperatur gemessen werden. Die entsprechende Auswertung dauert jedoch noch an, da die Fernübertragung von der Messeinrichtung noch hergestellt werden muss. Der CSB-Wert ist separat durch das Kläranlagenpersonal anhand der 12 Flaschen am Probenehmer zu beproben. Die zugehörigen Analyseergebnisse liegen noch nicht vor.

2c) *Wenn nein, welche Schritte sind von Seiten des LRA geplant für den Fall, dass die Frist bis 30.06.2019 nicht eingehalten wird?*

Entfällt.

3a) *Wurde für die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einleitung in den öffentlichen Kanal mittlerweile eine Kamerabefahrung durchgeführt?*

Die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einleitung in den öffentlichen Kanal wurden bereits am 18.07.2018 sowie am 24.07.2018 mittels Kamerabefahrung von der Gemeinde Aicha vorm Wald überprüft.

3b) *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Hier wurde festgestellt, dass nur eine relevante Einleitungsstelle (Nr. 2 bei Halle 9A) in den Hallen der „STF Recycling“ besteht. Hier wurde die entsprechende Messeinrichtung – wie unter 2 beschrieben – installiert. Alle anderen Einleitungen der Grundstücksanschlüsse, welche defekt waren bzw. nicht mehr genutzt wurden, wurden daraufhin im Auftrag der Firma STF in den Kalenderwochen 32 und 33 im Jahr 2018 verschlossen. Diese sind:

- Grundstücksanschluss Nr. 1 bei öffentlichen „Schacht 4“
- Grundstücksanschluss Nr. 4 bei Schacht vor „Halle 5 B“
- Eisenrohr bei öffentlichen Schacht Nr. 183
- Grundstücksanschluss Nr. 6 bei öffentlichen Schacht 181
- Grundstücksanschluss Nr. 7 bei öffentlichen Schacht 181
- Grundstücksanschluss Nr. 10 bei öffentlichen Schacht 180 sowie zwei weitere Zuleitung
- Umschluss der Regenwasserableitung von der Dachfläche der Halle 1 A in Richtung Dachfläche der Halle 2 A

Der dauerhafte Verschluss der Einleitungsstellen wird zudem regelmäßig von der Gemeinde Aicha vorm Wald überprüft – zuletzt am 11.12.2018.

Am öffentlichen Kanal sind somit weiterhin folgende Grundstücksanschlüsse vorhanden:

- Grundstücksanschluss Nr. 2 bei Halle 9 A (Recyclingbereich + Sanitärbereich); hier wurde die Abwassermessung bzw. der Probenehmer installiert
- Grundstücksanschluss Nr. 3 / 5 von Halle 5 B (nur Sanitärabwasser)
- Grundstücksanschluss Nr. 8 von Halle 1 B (nur Sanitärabwasser) in der Haltung zw. Schächte 181 und 180
- Grundstücksanschluss Nr. 11 von Löschwasserbehälter bei Halle 3 C sowie Bodenablauf bei Halle 2 (nur Kondenswasser)
- Grundstücksanschluss Büro / Halle 8 A in Richtung Norden (nur Sanitärabwasser)

3c) Wenn nein, welche Maßnahmen leitete das LRA daraufhin ein?

Entfällt.

4a) Wurden die erforderlichen Gutachten zu Lärm, Geruch und Lüftung für beide Betriebsteile innerhalb der geforderten Frist vorgelegt?

Der am Landratsamt vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für den Hallenkomplex 9 und Halle 14 ist nach wie vor nicht prüffähig, weil insbesondere Angaben zur Lärmprognose nicht vollständig und plausibel sind. Der Betreiber beabsichtigt nunmehr, die LGA mit der Erstellung neuer Lärmprognoseberechnungen und neuer Antragsunterlagen zur Luftreinhaltung zu beauftragen. Der Rahmen der Beauftragung wird dabei mit der Immissionsschutzbehörde am LRA PA abgestimmt.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag zum Betrieb der bereits vorhandenen Siloanlagen war ebenfalls nicht prüffähig. Hier hat der Betreiber die LGA mit der Erstellung eines neuen Lärmgutachtens – einschließlich Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde – bereits beauftragt. Das Gutachten steht kurz vor der Fertigstellung.

Die Unterlagen für die beiden Bauanträge sind nach wie vor nicht prüffähig, weil insbesondere die Angaben zur Lärmprognose nicht vollständig und plausibel sind. Der Bauherr wird jedoch in den nächsten Tagen die LGA mit der Erstellung neuer Lärmprognoseberechnungen beauftragen. Die Gutachten zur Luftreinhaltung und Be- und Entlüftung sollen ebenfalls zeitnah bei der LGA in Auftrag gegeben werden.

4b) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Entfällt.

4c) Wenn nein, welche Maßnahmen leitete das LRA daraufhin ein?

Die nicht prüffähigen immissionsschutzrechtlichen Anträge werden erst weiter bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig sind. Bis dahin dürfen die nicht genehmigten Anlagen nicht betrieben werden.

Die nicht prüffähigen Bauanträge werden erst weiter bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig sind. Eine angeordnete Nutzungsuntersagung wird nicht mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt, weil ein Gutachten ergeben hat, dass beim Nachbaranwesen Hafner keine unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten sind und weil der Prüfsachverständige für Brandschutz bestätigt hat, dass aktuell eine Gefahr für Leib und Leben nicht zu befürchten sei.

5a) Wurden die Unterlagen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b EWS, der Grundriss- und Flächenpläne für den Verlauf der Leitungen fordert, innerhalb der geforderten Frist vorgelegt?

Der Verlauf der Leitungen wurde am 31.07.2018 von einem Ingenieurbüro der Gemeinde Aicha vorm Wald aufgenommen. Weitere Ausführungen siehe hierzu Frage 3.

5b) Wenn ja, welche Ergebnisse beinhalten diese Unterlagen insbesondere bezüglich des Verlaufs der Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Leitung?

Weitere Ausführungen siehe hierzu Frage 3.

5c) Wenn nein, welche Konsequenzen wurden daraufhin gezogen?

Entfällt.

6a) Wurden die Angaben nach § 10 Abs. 1 Buchstabe der EWS innerhalb der geforderten Frist vorgelegt (bitte unter Angabe der Aussagen zur Zahl der Beschäftigten, zur Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, zu abwassererzeugenden Betriebsvorgängen, zu Höchstfluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, zu den Einleitungszeiten, zu den Angaben über Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen)?

Die aktuellen Beschäftigtenzahlen der Firma STF am Standort Aicha vorm Wald wurden der Gemeinde Aicha vorm Wald vorgelegt.

Der Zufluss, die Einleitungszeiten und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers können nun auch mittels der beschriebenen Messeinrichtung durch die Gemeinde Aicha vorm Wald ermittelt werden.

6b) Wenn nein, welche Konsequenzen folgten daraus (bitte unter Angabe der sanktionierenden Behörde)?

Entfällt.

7a) Wurde die nötige Sanierung der Kläranlage der Gemeinde Aicha vorm Wald mittlerweile durchgeführt?

Es gibt keine entsprechende Feststellung zur Sanierung der Kläranlage. Die laut Abwasserverordnung einzuhaltenden Mindestanforderungen (gesetzliche Grenzwerte) wurden lt. amtlicher Überwachungsergebnisse nicht überschritten. Dennoch wurde im September 2017 die Gebläsesteuerung zur Belüftung optimiert, um eine nochmalige Minderung der CSB-Fracht am Kläranlagenablauf zu erreichen.

7b) Wenn ja, wurde im Zuge der Sanierung eine Kapazitätsausweitung der Kläranlage vorgenommen?

Eine Erweiterung der Kläranlage ist nicht nötig, da derzeit und in Zukunft nur mehr in sehr geringem Maße Produktionsabwasser, das noch dazu aufgrund eigener Abwasserreinigung durch die Fa. STF nur sehr gering belastet ist, und ansonsten nur normales häusliches Abwasser (Sanitärabwasser) in die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage eingeleitet wird.

7c) Befindet sich die Kläranlage mittlerweile auf dem aktuellen Stand der Technik?

Ja.

8a) Verfügt die Kläranlage der Gemeinde Aicha vorm Wald über eine gültige wasserrechtliche Gestattung?

Die aktuelle Erlaubnis endete am 31.12.2018.

8b) Wenn ja, wann wurde diese erteilt?

Entfällt.

8c) Wenn nein, wann wird dies voraussichtlich erfolgen?

Derzeit erfolgt die Begutachtung der mit Antrag vom 26.02.2018 vorgelegten Antragsunterlagen durch den aml. Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Degendorf. Die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann voraussichtlich im Frühjahr 2019 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister